



Landesgericht Korneuburg
Hauptplatz 18
2100 Korneuburg
Tel.: +43 (0)2262 799-0

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550833

119 540 Hv 1/10i -7

Lansky, Ganzger & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Rotenturmstraße 29/9
1010 Wien

LANSKY G. 2009	
AV	GL 001
10 JAN 2011	
1.0	1.0
AN MANN	AN FRAU
T:	

RAL

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Angeklagter:

Stift Klosterneuburg

vertreten durch:

Gheneff -Rami -Sommer Rechtsanwälte KG
Floragasse 5
1040 Wien
Tel.: 501 24-0

12. Jänner 2011

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	05.01.2011			

Landesgericht Korneuburg
Gerichtsabteilung 17

Dr. Manfred Hohenecker
(RICHTER)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

17 Bs 357/10i

Das Oberlandesgericht Wien hat durch den Richter Dr. Krenn als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Frohner und Mag. Mathes als weitere Senatsmitglieder in der Medienrechtssache der Antragsteller **Heinz Bruny** und **Christine Bruny** gegen den Antragsgegner **Stift Klosterneuburg** wegen §§ 9,14 MedienG über die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 3. Dezember 2010, GZ 540 Hv 1/10i-3 den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird **nicht Folge** gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO iVm § 19 Abs 1 MedienG fallen dem Antragsgegner auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last, die mit EUR 485,38 (darin enthalten EUR 80,90 USt) bestimmt werden.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht dem Antragsgegner gemäß § 15 Abs 1 MedienG unter gleichzeitiger Auferlegung einer Geldbuße von EUR 500,-- sowie der Verfahrenskosten die Veröffentlichung folgender Gegendarstellung aufgetragen:

„Gegendarstellung:

In einer OTS-Aussendung vom 27.8.2010 geben Sie die Behauptung wieder, dass die von den Langenzersdorfer Pächtern Ehepaar Bruny eingebrachte Klage, dass der vom Stift regelmäßig verlängerte unbefristete Pachtvertrag

den Regelungen des Mietrechtsgesetzes angepasst werde, vom BG Korneuburg abgewiesen wurde, sodass jetzt für Pächter und Stift Rechtssicherheit bestehe.

Diese Mitteilung ist in irreführender Weise unvollständig.

Gegen das Urteil des BG Korneuburg vom 19.8.2010 im Verfahren 2 C 214/09y hat der Vertreter des Ehepaars Bruny das Rechtsmittel der Berufung eingebracht, worüber das LG Korneuburg zu entscheiden haben wird. Dessen Entscheidung ist noch nicht ergangen. Es kann daher mangels Rechtskraft des genannten Urteils auch nicht davon gesprochen werden, dass nunmehr Rechtssicherheit eingetreten ist."

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Antragsgegners (ON 4), mit der er einwendet, die Gegendarstellung sei offensichtlich nicht berechtigt, weil kein periodisches Medium vorgelegen sei. Da es sich bei der Behauptung, es sei „Rechtssicherheit eingetreten“, nicht um Angaben handle, die auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden könnten, habe sich die Gegendarstellung auch nicht auf eine Tatsachenmitteilung bezogen. Überdies sei die verhängte Geldbuße überhöht.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde - dem Vorbringen der Antragsteller in der Äußerung zur Beschwerde zuwider - trotz Unterlassens von Einwendungen als grundsätzlich zulässig anzusehen ist (vgl. Brandstetter/Schmid, MedienG² § 15 Rz 10, OLG Wien 17 Bs 133/02, 17 Bs 260/02, Rami in WK² MedienG § 15 Rz 8); die Argumente Höhnes in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 15 Rz 3, wonach der Antragsteller hätte Einwendungen erheben kön-

nen, sodass ihm nur der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehe, überzeugen nicht, weil das Gesetz im § 15 Abs 1 MedienG im Bezug auf die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben, nicht zwischen Antragsteller und Antragsgegner differenziert.

Dem Beschwerdevorbringen, die vorliegende Gegendarstellung sei offensichtlich nicht berechtigt, weil es sich um eine APA-OTS-Aussendung gehandelt habe und die Antragsteller nicht behauptet hätten, dass das Stift Klosterneuburg wenigstens viermal im Kalenderjahr APA-OTS-Aussendungen wie die inkrimierte in vergleichbarer Gestaltung verbreiten würde, ist zu erwidern, dass laut Antragsvorbringen der Antragsgegner die gegenständliche APA-OTS-Meldung über den als periodisches elektronisches Medium im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a zu qualifizierenden APA-OTS-Service veröffentlicht hat. Damit wurde zwar - wie der Beschwerdeführer zutreffend aufzeigt - nicht konkret behauptet, der Antragsgegner hätte zumindest viermal pro Jahr gleichartige APA-OTS-Aussendungen inhaltlich gestaltet und sei somit als Medieninhaber eines periodischen Mediums anzusehen, aus diesem Vorbringen geht jedoch auch nicht hervor, dass der Antragsgegner APA-Aussendungen nicht in diesem Umfang gestaltet hätte und somit im Sinne dieser Kriterien nicht Inhaber eines periodischen Mediums sei. Der der inkriminierten Aussendung angeschlossene Rückfragehinweis weist vielmehr eher darauf hin, dass das Stift Klosterneuburg sich des Öfteren des Mediums der APA-Aussendungen bedient, da der Verantwortliche als „Pressesprecher“ bezeichnet wird, was für einen professionellen und regelmäßigen Medienauftritt spricht. Diese Frage ist zwar nicht abschließend geklärt, aus der Antragstellung, die - wenngleich gestützt auf

ein falsches Argument (vgl. jüngst OGH 15 Os 8/10 und 15 Os 34/10d zur Frage der Medieninhaberschaft von APA-OTS Aussendungen) - die Verbreitung in einem periodischen Medium zumindest behauptet, geht aber auch nicht hervor, dass offensichtlich kein periodisches Medium vorgelegen ist.

Somit ist prima facie der vorliegende Antrag nicht offensichtlich unberechtigt im Sinne des § 15 Abs 1 MedienG, sodass der Antragsgegner den nun in der Beschwerde in Zweifel gezogenen Umstand des Vorliegens eines periodischen Mediums mittels Einwendungen hätte rügen müssen, was ihm die Möglichkeit eröffnet hätte, im Rahmen des befristeten Hauptverfahrens, diese Frage abschließend zu klären. Ein dem Gegendarstellungsantrag anhaftender offensichtlicher von Amts wegen wahrzunehmender Mangel liegt somit nicht vor.

Zum Beschwerdevorbringen, die beantragte Gegendarstellung habe sich nicht auf eine Tatsachenmitteilung bezogen, ist darauf zu verweisen, dass die Wendung es „bestehe nun Rechtssicherheit für Pächter und Stift“ im Kontext so zu verstehen ist, dass die strittige Rechtsfrage abschließend und endgültig durch das Urteil des Bezirksgerichts Korneuburg geklärt worden sei, was sich aus der Verwendung des Wortes „nun“ in diesem Zusammenhang ableiten lässt. Dies wäre aber nach dem Verständnis der angesprochenen Rezipienten bei einer Entscheidung eines Erstgerichts nur dann möglich, wenn kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht oder die Parteien auf ein solches verzichtet hätten, nicht jedoch wenn das Urteil von einer Partei bekämpft wird.

Die gegenteilige Ansicht des Antragsgegners, unter dem Begriff Rechtssicherheit könne Verschiedenes verstan-

den werden, sodass es sich nicht um eine einer Überprüfung zugängliche Tatsachenmitteilung gehandelt habe, geht am Sinn der inkriminierten Aussendung vorbei und wird vom entscheidenden Beschwerdesenat nicht geteilt.

Auch die verhängte Geldbuße, welche mit der Hälfte des möglichen Höchstbetrags ausgemessen wurde, erscheint angesichts der Kriterien des § 18 Abs 3 MedienG nicht als überhöht und bot sohin keinen Anlass für eine Reduktion.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle; die ziffernmäßige Bestimmung fußt auf dem korrekten, dem RATG entsprechenden Verzeichnis der Antragsteller in der Äußerung zur Beschwerde.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 17, am 5. Jänner 2011

Dr. Dietmar Krenn
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG